

Sitzung vom 22. Juni 1994

1822. Anfrage (Inkraftsetzung des Geldspielautomatenverbots)

Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, hat am 28. März 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Aufgrund von hängigen Beschwerden der Spielautomatenbranche beim Bundesgericht hat der Regierungsrat vor kurzem beschlossen, auf eine Inkraftsetzung des vom Souverän am 2. Juni 1991 beschlossenen Geldspielautomatenverbots vorläufig zu verzichten.

Die Notwendigkeit, den Vollzug des Verbots bis zum Zeitpunkt des Bundesgerichtsentscheids auszusetzen, wird nicht bestritten. Was aber nach dem Zeitpunkt einer allfälligen Ablehnung der Rekurse geschehen soll, bleibt unbefriedigend offen und gibt zu Spekulationen Anlass.

Im Zusammenhang mit der aufgehobenen Inkraftsetzung des Geldspielautomatenverbots bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Obwohl das Bundesgericht eine «beförderliche Behandlung» der eingereichten Beschwerden zugesichert hat, ist unklar, wann der Entscheid über die Rechtmässigkeit des Geldspielautomatenverbots fallen wird. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesgericht diesbezüglich genauere Auskünfte zu verlangen?
2. Welche Frist gedenkt der Regierungsrat vom Zeitpunkt einer allfälligen Ablehnung der Beschwerden durch das Bundesgericht an abzuwarten, bis das Geldspielautomatenverbot in Kraft treten soll?
3. Welcher Abstimmungstermin ist für die Volksinitiative für eine Aufhebung des Geldspielautomatenverbots (Fairplay-Initiative) vorgesehen?
Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass auch bei einem eher «späten» Entscheid des Bundesgerichts mit einer Inkraftsetzung des Geldspielautomatenverbots nicht so lange zugewartet werden soll, bis das Volk über die Fairplay-Initiative entschieden hat?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesgericht hat am 6. Mai 1994 alle staatsrechtlichen Beschwerden gegen die mit Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommene Änderung des Unterhaltungsgewerbegesetzes (Geldspielautomatenverbot) abgewiesen. In Nachachtung des Volkswillens hat der Regierungsrat daraufhin das Verbot mit Beschluss vom 15. Juni 1994 auf den 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt. Aus Verhältnismässigkeitsgründen ist der Automatenbranche eine angemessene Liquidationsfrist eingeräumt worden; Geldspielgeräte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgestellt und in Betrieb sind, dürfen noch bis 31. März 1995 bestehenbleiben. Der Regierungsrat hat die Dauer der Übergangsfrist auch deshalb so gewählt, damit vor der definitiven Ausserbetriebsetzung die anstehende Volksabstimmung über die Fairplay-Initiative durchgeführt werden kann und deren Ergebnis bekannt ist. Der Regierungsrat hat seinen Bericht und Antrag zur Volksinitiative «Fairplay» zuhanden des Kantonsrates ebenfalls am 15. Juni 1994 verabschiedet. Damit steht seitens der Regierung einer Abstimmung über die Vorlage noch in diesem Jahr nichts im Wege.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der Polizei.

Zürich, den 22. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiler